



Anzeiger

Amtsblatt der **STADT KÖNIGSTEIN** mit den Ortsteilen
Pfaffendorf und Leupoldishain

Dienstag, den 18. Juni 2019

Jahrgang 2019

Sonderausgabe

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung Stadt Königstein für die Haushaltsjahre 2019/2020

Beschluss-Nr. 16/SR/2019 11.04.2019

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2019 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 erlassen:

	Haushaltsjahre	
	2019	2020
§ 1		
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019/2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird: im Ergebnishaushalt mit dem		
im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	5.792.285,00 EUR	5.688.575,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	6.347.775,00 EUR	6.192.920,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-555.490,00 EUR	-504.345,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	85.000,00 EUR	150.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	48.830,00 EUR	6.925,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	36.170,00 EUR	143.075,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-519.320,00 EUR	-361.270,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	523.225,00 EUR	527.100,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	3.905,00 EUR	165.830,00 EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.361.000,00 EUR	5.248.480,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.390.330,00 EUR	5.212.810,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-29.330,00 EUR	35.670,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.469.510,00 EUR	3.034.010,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.698.400,00 EUR	3.456.000,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-228.890,00 EUR	-421.990,00 EUR

	Haushaltsjahre			
	2019		2020	
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-258.220,00	EUR	-386.320,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	239.920,00	EUR	240.225,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-239.920,00	EUR	-240.225,00	EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	-498.140,00	EUR	-626.545,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	0,00	EUR	0,00	EUR
---	------	-----	------	-----

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	0,00	EUR	0,00	EUR
---	------	-----	------	-----

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	1.070.000,00	EUR	1.040.000,00	EUR
---	--------------	-----	--------------	-----

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt				
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	335	v.H.	335	v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	400	v.H.	400	v.H.
Gewerbesteuer auf	400	v.H.	400	v.H.

§ 6

Weitere Festsetzungen:

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Königstein werden für 2019 wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt		Investitionszuschuss		Gesamtumlage	
Gemeinde Gohrisch	322.210,00	EUR	2.880,00	EUR	325.090,00	EUR
Gemeinde Kurort Rathen	59.950,00	EUR	535	EUR	60.485,00	EUR
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	279.365,00	EUR	2.495,00	EUR	281.860,00	EUR
Gemeinde Struppen	430.530,00	EUR	3.850,00	EUR	434.380,00	EUR
Gesamtumlage	1.092.055,00	EUR	9.760,00	EUR	1.101.815,00	EUR

Die Umlagen der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Königstein werden für 2020 wie folgt festgesetzt:

	Ergebnishaushalt		Investitionszuschuss		Gesamtumlage	
Gemeinde Gohrisch	323.835,00	EUR	2.660,00	EUR	326.495,00	EUR
Gemeinde Kurort Rathen	60.255,00	EUR	495	EUR	60.750,00	EUR
Gemeinde Rosenthal-Bielatal	280.775,00	EUR	2.305,00	EUR	283.080,00	EUR
Gemeinde Struppen	432.710,00	EUR	3.550,00	EUR	436.260,00	EUR
Gesamtumlage	1.097.575,00	EUR	9.010,00	EUR	1.106.585,00	EUR

Königstein, den 04.06.2019

T. Kummer Siegel
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich Doppel-Haushaltsplan und Anlagen der Stadt Königstein für die Jahre 2019/2020 in der Zeit ab **19.06.2019 für eine Woche** während der üblichen Dienstzeiten im Stadtverwaltung Königstein, Goethestr. 7, Zimmer 36/37 (Kämmerei) bzw. 38 ausliegen.

Dienstzeiten sind, außer an gesetzlichen Feiertagen:

Montag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr, 13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Königstein

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlergebnisses der Stadtratswahl Königstein am 26.05.2019

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 04.06.2019 das Wahlergebnis in der Stadt Königstein ermittelt.

- | | | |
|----|---|-------|
| 1. | Zahl der Wahlberechtigten | 1.734 |
| 2. | Zahl der Wähler | 1.193 |
| 3. | Zahl der ungültigen Stimmzettel | 23 |
| 4. | Zahl der gültigen Stimmzettel | 1.170 |
| 5. | Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen | 3.418 |
| 6. | Gesamtstimmenzahlen und Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge sowie die Zahlen der für die Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen | |

Partei/ Wahlvereinigung	Gesamt- stimmen	Anzahl der Sitze	Gewählte	Beruf	Anzahl der Stimmen	Ersatz- personen	Beruf	Anzahl der Stimmen
Freie Wähler Königstein	1.250	6	Haase Frieder	Geschäftsführer	436	Müller Andreas	Einrichter, Halbleiter	70
			Mentzschel Stephan	Baufacharbeiter	169	Oelschläger Sandra	Selbstständig	55
			Hückel Norbert	Rentner	153			
			Kurz Steffen	Rentner	141			
			Scherz Irina	Selbstständig	114			
			Rehn Bodo	Koch, Gastwirt	112			
Christlich Demokratische Union Deutschlands CDU	855	4	Hartmann Simone	Diplom-Journalistin	323	Hoppe Andrea	Fachwirtin im Sozial- und Gesundheitswesen	40
			Eibenstein Tobias	Diplom-Forstwirt	287	Bornemann Kristin	BSC Pflanzenbiotechnologie	22
			Steiner-Haenisch Anne	Diplom-Betriebswirtin (BA)	102			
			Linge Christian	Stukkateur	81			
Bürgerinitiative Königstein BiK	520	2	Richter Jürgen	Dipl.-Ing. (FH)	175	Richter Rebecca	Schülerin	74
			Grigutsch Rainer	Projektentwickler	105	Wendt Roswita	Ruheständlerin	62
						Dietrich Dirk	Rentner	44
						Schulze Burkhard	Buchhändler	39
						Wendt Liane	Freiberuflerin	21
Nationaldemokratische Partei Deutschlands- NPD	381	1	Steglich Carmen	Selbstständig	298	Steglich Maria	Auszubildende	48
						Schier Nele	Moderatorin	35
DIE LINKE – DIE LINKE	266	1	Bauch Mario	Museumsmitarbeiter	266			

Verteilung der abgegebenen gültigen Stimmen auf die Bewerber der Wahlvorschläge, auf die keine Sitze im Stadtrat entfallen:

Partei/ Wählervereinigung	Gesamt- stimmen	Bewerber		Beruf	Anzahl der Stimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands SPD	146	Goebel	Peter	Versicherungskaufmann	100
		Hinz	Matthias Stephan Olaf	Diplom-Ingenieur für Informatik in der Medizin	46

7. Es bleibt kein Sitz nach § 21 Abs. 3 KomWG unbesetzt.

Gegen die Wahl kann gemäß § 25 des Kommunalwahlgesetzes (SächsKomWG) **Einspruch** erhoben werden. Dieser kann von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landratsamt Pirna, Schlosshof 2/4, 01796 Pirna erhoben werden. Nach Ablauf der Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn mindestens 18 Wahlberechtigte beitreten. ⁽¹⁾

Königstein, 05.06.2019

Tobias Kummer
Bürgermeister

⁽¹⁾ Nach § 25 Abs. 1 Satz 3 KomWG müssen dem Einsprechenden eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Impressum

**Amtsblatt der Stadt Königstein (Sächsische Schweiz)
mit den Ortsteilen Pfaffendorf und Leupoldishain**

- **Herausgeber:**
Stadtverwaltung Königstein
- **Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:**
Der Bürgermeister der Stadt Königstein, Herr Kummer, 01824 Königstein, Goethestraße 7
- **Verlag und Druck:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- **Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.